

Geschäftsordnung
Innovation Unit *fast*

19.06.2014

Geschäftsordnung Innovation Unit *fast*

Inhalt

Geschäftsordnung der Innovation Unit <i>fast</i>	3
Vorbemerkung.....	3
§ 1 Zweck der Innovation Unit <i>fast</i>	4
§ 2 Aufgaben der Innovation Unit <i>fast</i>	4
§ 3 Arbeitsstruktur der Innovation Unit <i>fast</i>	5
§ 4 Mitgliedschaft in der Innovation Unit <i>fast</i>	5
§ 5 Rechte und Pflichten der <i>fast</i> -Mitglieder.....	6
§ 6 Mittelverwendung.....	6
§ 7 <i>fast</i> -Meeting.....	7
§ 8 Einberufung des <i>fast</i> -Meetings.....	7
§ 9 Leitungsteam.....	8
§ 10 Aufgaben des Leitungsteams.....	8
§ 11 Entscheidungsfindung im Leitungsteam.....	9
§ 12 Beirat.....	10
§ 13 Änderungen dieser Geschäftsordnung und Auflösung der Innovation Unit <i>fast</i>	10

Geschäftsordnung der Innovation Unit *fast*

Vorbemerkung

Der Hightech Startbahn Netzwerk e.V. (im Folgenden der „**Verein**“) engagiert sich u.a. in forschungsnahen Innovationsclustern bzw. -konsortien mit dem Ziel, den Technologietransfer und die rasche Umsetzung von Ideen in marktfähige Produkte als Schlüsselfaktoren für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu fördern. Zu diesem Zweck bietet der Verein seinen Mitgliedern Plattformen zur internen Vernetzung und Organisation. Die Plattformen werden vereinsintern als Arbeitskreise organisiert, § 15, § 15a Satzung.

Im Rahmen der Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovationen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung („**BMBF**“) hat sich unter Federführung von Prof. Dr. sc. techn. habil. Dipl. Betriebswirtschaften NDS Frank Ellinger als Koordinator und Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gerhard Fettweis als Viz Koordinator ein Konsortium mit dem Ziel gebildet, die Bereiche Kommunikation, Sicherheit, Mobilität, Produktion und Gesundheit durch echtzeitfähige vernetzte Sensor- und Aktorsysteme massiv zu verbessern. Das zwischenzeitlich vom BMBF ausgewählte Initialkonzept des Konsortiums ist unter dem Namen *fast* (fast actuators, sensors & transceivers) einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden. Als erstes Forschungsvorhaben hat das Konsortium zum 01.01.2014 mit dem Strategieprojekt begonnen.

Die bislang 60 Konsortialpartner aus Großunternehmen, KMUs, Lehrstühlen/ Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen treten ab Juli 2014 dem Verein als Mitglieder bei, um gemeinsam die in dem Initialkonzept beschriebenen Ziele und Visionen durch zahlreiche durch das BMBF geförderte technische Projekte sowie integrative Aktivitäten zu verwirklichen (das Gesamtvorhaben wie auch die Einzelprojekte werden im Folgenden als „*fast-Vorhaben*“ bezeichnet). Der Verein unterstützt die durch die Zusammenarbeit an *fast*-Vorhaben verbundenen Mitglieder durch die Bildung einer Innovation Unit gemäß § 15, § 15a der Satzung (im Folgenden „**Innovation Unit *fast***“).

Dies vorausgeschickt geben sich die in dem *fast*-Vorhaben verbundenen Mitglieder die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck der Innovation Unit *fast*

- (1) Die Innovation Unit *fast* ist ein Arbeitskreis des Vereins gemäß §§15, 15a der Satzung.
- (2) Zweck der Innovation Unit *fast* ist die Förderung des *fast*-Vorhabens zur Verbesserung des Standes der Technik durch echtzeitfähige vernetzte Sensor- und Aktorsysteme. Anwendungsgebiete sind z.B. in den Bereichen Kommunikation, Sicherheit, Mobilität, Produktion und Gesundheit. Sie soll einerseits den Vereinsmitgliedern, die einen Förderantrag im Rahmen des *fast*-Vorhabens gestellt haben, zur besseren Vernetzung und Organisation der Zusammenarbeit untereinander dienen und andererseits die Kommunikation bzgl. des *fast* -Vorhabens mit Dritten unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der Innovation Unit *fast* (im Folgenden „*fast*-Mitglieder“) bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig.

§ 2 Aufgaben der Innovation Unit *fast*

Die Innovation Unit *fast* hat die folgenden Aufgaben:

- Koordination und Überwachung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Vision „Durchbruch durch echtzeitfähige Vernetzung von komplexen Systemen“, inklusive der Basisprojekte und der Forschungsprojekte.
- Weiterentwicklung der Strategie und Förderung des Informationsaustausches über Sensoren/Aktoren und Echtzeitfähigkeit.
- Integrative Tätigkeiten. Die integrativen Aktivitäten dienen einerseits der bundesländerübergreifenden Vernetzung der *fast* -Mitglieder, damit das *fast*-Vorhaben technisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich als Katalysator dienen kann und andererseits dem Transfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft. Dazu zählen insbesondere Netzwerk-, Marketing-, PR-Aktivitäten (einschl. Events, Meetings, Workshops, Soziale Events, etc.), die Erstellung von Markt- und Transferstudien sowie das Strategie- und Innovationsmanagement.
- Repräsentation gegenüber Dritten aus Wirtschaft, Medien, Politik und Verwaltung, insbesondere gegenüber Fördermittelgebern und Förderung der internationalen Präsenz des *fast*-Vorhabens.
- Stellungnahmen zu Projektanträgen und Berichte im Rahmen von *fast*-Vorhaben gegenüber Fördermittelgebern.
- Verwaltung und zweckgerichtete Verwendung der *fast*-Mittel (siehe § 6 Abs. 2 S. 1) (einschließlich Rechenschaft gegenüber den *fast*-Mitgliedern).

§ 3 **Arbeitsstruktur der Innovation Unit *fast***

- (1) Das *fast*-Vorhaben umfasst technische Projekte (insbesondere Basisprojekte und Forschungsprojekte) sowie die integrativen Aktivitäten. Die technischen Projekte umfassen theoretische Betrachtungen bis hin zur Entwicklung produktnaher Demonstratoren. In den Basisprojekten werden Grundlagen für die Forschungsprojekte erarbeitet.
- (2) Die technischen Projekte umfassen einzelne Projekte, die typischerweise als Verbundprojekte organisiert sind. Die Durchführung der Verbundprojekte steht jeweils in der Verantwortung des *fast*-Mitglieds, das entsprechende Mittel bei einem Fördermittelgeber beantragt hat und des von ihm benannten Projektleiters. Die Regelungen innerhalb der Verbundprojekte bleiben den beteiligten *fast*-Mitgliedern selbst vorbehalten.
- (3) Die integrativen Aktivitäten werden vom Leitungsteam gesteuert und koordiniert. Der Verein unterstützt die Innovation Unit *fast* bzw. die *fast*-Mitglieder hierbei in der Umsetzung.

§ 4 **Mitgliedschaft in der Innovation Unit *fast***

- (1) *fast*-Mitglied kann werden, wer aktives oder assoziiertes Mitglied des Vereins ist und Zuwendungsempfänger eines geförderten *fast*-Vorhabens ist oder werden möchte. § 4 (2) der Satzung gilt entsprechend. Das Leitungsteam kann auch andere, nicht am *fast*-Vorhaben beteiligte Mitglieder des Vereins in die Innovation Unit *fast* aufnehmen, wenn das Leitungsteam deren Aufnahme für zweckdienlich erachtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in die Innovation Unit *fast* entscheidet das Leitungsteam nach freiem Ermessen.
- (2) Mit Erhalt des Bewilligungsbescheides wird die Vereinsmitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Nach Abschluss der individuellen Förderung im Rahmen des *fast*-Vorhabens kann die Mitgliedschaft wieder in eine assoziierte Mitgliedschaft gewandelt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Innovation Unit *fast* endet durch:
 - Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung
 - Austritt aus der Innovation Unit *fast*
 - Ausschluss aus der Innovation Unit *fast*
 - Auflösung der Innovation Unit *fast*.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist während des Bewilligungszeitraums eines Einzelprojektes innerhalb des *fast*-Vorhabens ausgeschlossen. Der Austritt aus der Innovation Unit *fast* kann schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Leitungsteam erklärt werden, wenn die Beteiligung an einem *fast*-Vorhaben beendet ist, das *fast*-Mitglied aber die Mitgliedschaft im Verein aufrecht erhalten möchte.
- (5) Für die Beendigung der *fast*-Mitgliedschaft sind im Übrigen die Vorschriften gem. § 6 der Satzung entsprechend anwendbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der *fast*-Mitglieder

- (1) Die *fast*-Mitglieder fördern die Ziele des *fast*-Vorhabens und tragen aktiv zur Projektvision „Durchbruch durch echtzeitfähige Vernetzung von komplexen Systemen“ bei. Sie fördern die internationale Präsenz des *fast*-Vorhabens.
- (2) Jedes *fast*-Mitglied kann Projektskizzen im Rahmen des *fast*-Vorhabens vorschlagen. Das Leitungsteam wird diese Projektskizzen prüfen und bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen fordern. Gibt das Leitungsteam die Projektskizzen frei, werden sie an den Beirat zur abschließenden Prüfung weitergeleitet. Befürwortet der Beirat die Projektskizzen, können die *fast*-Mitglieder entsprechende Projektanträge zur Förderung an das BMBF stellen.
- (3) Jedes *fast*-Mitglied ist dazu verpflichtet, das Leitungsteam über den Empfang seines Bewilligungsbescheides innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt in Textform zu informieren.
- (4) Jedes *fast*-Mitglied hat die folgenden Berichts- und Offenlegungspflichten:
 - Halbjährlicher Bericht der Projektleiter über technische Errungenschaften und Probleme an die Operational Manager und Koordinator und Vizekoordinator (in Textform einschließlich Bilder, Graphen, etc.)
 - Information über ausgewählte Teile der in den Projekten des *fast*-Vorhabens erzielten Arbeitsergebnisse, damit diese publiziert werden können, z.B. für PR-Zwecke und gemeinsame wissenschaftliche Publikationen.
- (5) Die *fast*-Mitglieder müssen in Publikationen, welche innerhalb des *fast*-Vorhabens entstanden sind folgende Angaben machen: „gefördert im Rahmen der BMBF Fördermaßnahme Zwanzig20-Partnerschaft für Innovation“
- (6) Die *fast*-Mitglieder sind berechtigt in einer vom Leitungsteam vorgegebenen Weise mit ihrer Beteiligung am *fast*-Vorhaben zu werben.
- (7) Die *fast*-Mitglieder sind nicht berechtigt, für die Innovation Unit *fast* oder für die anderen Mitglieder Verträge abzuschließen oder Verpflichtungen einzugehen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung sind sie verpflichtet, die jeweils betroffenen Mitglieder im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Das Management der Innovation Unit *fast* und die Durchführung der integrativen Aktivitäten wird ausschließlich aus den gemäß § 7 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen sowie verfügbaren Fördermitteln finanziert.

- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein der Innovation Unit **fast** 80% der von den **fast**-Mitgliedern entrichteten Mitgliedsbeiträge zur Verfügung (die „**fast-Mittel**“). Die verbleibenden 20% der Mitgliedsbeiträge verbleiben dem Verein zur Erledigung seiner sonstigen Aufgaben. Eine Änderung der Beitragsordnung bzw. der vorgenannten Mittelzuteilung durch den Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Leitungsteam.
- (3) Soweit Mitarbeiter des Vereins für oder im Interesse der Innovation Unit **fast** tätig werden, erfolgt die Vergütung anteilig aus den der Innovation Unit **fast** zur Verfügung stehenden Mittel. Soweit Mitarbeiter des Vereins für die Innovation Unit **fast** tätig werden, sind sie dem Koordinator und dem Vizekoordinator gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Etwaige Rechtsgeschäfte werden durch den Verein für die Innovation Unit **fast** eingegangen. Der Verein und die Innovation Unit **fast** sind nicht berechtigt, über die für die Innovation Unit **fast** zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehende Verbindlichkeiten einzugehen oder zu begründen.
- (5) Die Verwendung der **fast**-Mittel wird durch das Leitungsteam im Rahmen einer Planungsrechnung bestimmt und den **fast**-Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Verein unterstützt das Leitungsteam bei der Aufstellung der Planungsrechnung und der Verwaltung der **fast**-Mittel. Zu diesem Zweck berichtet der Verein vierteljährlich gegenüber dem Leitungsteam über die der Innovation Unit **fast** zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7 **fast**-Meeting

- (1) Das **fast**-Meeting ist die Versammlung der **fast**-Mitglieder. Es wird von dem Koordinator oder, bei dessen Verhinderung, dem Vizekoordinator oder einem von dem Koordinator benannten Mitglied des Leitungsteams geleitet.
- (2) Im **fast**-Meeting berichten das Leitungsteam, die Projektleiter der **fast**-Vorhaben und die Mitglieder der Innovation Unit **fast** über die technischen Errungenschaften, Probleme und aktuelle Fragen der Durchführung des **fast**-Vorhabens.
- (3) Das Leitungsteam und der Vorstand des Vereins berichten den **fast**-Mitgliedern jährlich über die Verwendung der **fast**-Mittel.

§ 8 Einberufung des **fast**-Meetings

- (1) Das **fast**-Meeting findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email (Textform) unter Angabe der Tagesordnung durch den Koordinator.
- (3) Jedes **fast** Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem **fast**-Meeting beim Koordinator in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen sind spätestens eine Woche vor dem **fast**-Meeting den **fast**-

Mitgliedern in Textform bekanntzugeben. Werden in dem **fast**-Meeting Anträge über die Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt das **fast**-Meeting über diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden **fast**-Mitglieder.

- (4) Jedes **fast**-Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Das Leitungsteam beruft durch den Koordinator ein außerordentliches **fast**-Meeting ein, wenn das Interesse der Innovation Unit **fast** es erfordert oder wenn ein Drittel der **fast**-Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform verlangt.

§ 9 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam leitet und repräsentiert die Innovation Unit **fast** und das **fast**-Vorhaben. Es besteht aus dem Koordinator, dem Vizekoordinator, den Operational Managern (derzeit zwei) und den Bereichsleitern im Sinne des **fast**-Vorhabens. Koordinator ist Prof. Dr. sc. techn. habil. Dipl. Betriebswirtschaften NDS Frank Ellinger, Vizekoordinator ist Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gerhard Fettweis. Soweit der Koordinator oder der Vizekoordinator aus ihrem jeweiligen Amt ausscheiden, benennt die Technische Universität Dresden innerhalb von acht Wochen einen Nachfolger im Amt, anderenfalls entscheiden die **fast**-Mitglieder im Rahmen eines außerordentlichen **fast**-Meetings. Ein Mitglied des Leitungsteams soll gleichzeitig Mitglied des Vereinsvorstands sein.
- (2) Die Operational Manager und Bereichsleiter sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Bundesländern und sowohl aus Industrie und Forschung stammen. Sie werden durch den Koordinator und den Vizekoordinator nominiert und durch das **fast**-Meeting bestätigt. Verweigert das **fast**-Meeting die Bestätigung, nominieren die Koordinatoren andere Kandidaten, die ebenfalls der Bestätigung durch das **fast**-Meeting bedürfen.
- (3) Jeder Bereichsleiter benennt einen Stellvertreter für seinen Bereich.
- (4) Möchte ein Mitglied des Leitungsteams aus seiner Funktion ausscheiden, ist einer der Koordinatoren in Textform mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende davon zu unterrichten.
- (5) Die Koordinatoren können einen Operational Manager, einen Bereichsleiter oder einen Stellvertreter eines Bereichsleiters jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Leitungsteam abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Person in grober Weise den Zielen und Interessen des **fast**-Vorhabens zuwider gehandelt hat.

§ 10 Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Aufnahme neuer **fast**-Mitglieder

- Vorprüfen von Projektskizzen und Erteilen von Verbesserungsvorschlägen
 - Freigabe von Projektskizzen im Einklang mit der Strategie
 - Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Innovation Unit **fast**,
 - Teilnahme am **fast**-Meeting,
 - Durchführung von bis zu sechs Leitungsmeetings pro Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsteams nehmen an den Leitungsmeetings teil. Die Einberufung der Leitungsmeetings erfolgt durch den Koordinator in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ist einem Mitglied des Leitungsteams die persönliche Teilnahme nicht möglich, so kann es per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz dem Leitungsmeeting zugeschaltet werden oder seinen Vertreter entsenden.
 - (3) Der Koordinator koordiniert das **fast**-Vorhaben und vertritt die Innovation Unit **fast** gegenüber Dritten, insbesondere dem BMBF.
 - (4) Die Operational Manager unterstützen den Koordinator und den Vizekoordinator bei der Erfüllung der organisatorischen, administrativen und technischen Aufgaben.
 - (5) Die Bereichsleiter und ihre Stellvertreter leiten und repräsentieren ihre jeweiligen Bereiche, rufen Bereichsmeetings ein (typischerweise in zeitlichem Zusammenhang mit den **fast**-Meetings) und moderieren diese. Sie sind Ansprechpartner für die Projektleiter der ihrem Bereich zugehörigen Projekte.

§ 11 Entscheidungsfindung im Leitungsteam

- (1) Der Koordinator, der Vizekoordinator und die Bereichsleiter haben jeweils eine Stimme, die Operational Manager haben - unabhängig von deren Anzahl - jeweils zusammen eine Stimme. Der Koordinator leitet das Leitungsmeeting; ist er verhindert, kann er sich durch ein Mitglied des Leitungsteams vertreten lassen. Die Bereichsleiter können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsteams aus mindestens drei unterschiedlichen Institutionen einschließlich des durch die Beschlussfassung betroffenen Bereichsleiters anwesend sind. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Operational Manager gilt dieser als anwesend, wenn mindestens ein Operational Manager anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Koordinators doppelt.
- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Leitungsteams der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.

§ 12 Beirat

- (1) Das **fast**-Vorhaben hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, das Leitungsteam in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Weiterentwicklung des **fast**-Vorhabens zu fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten des **fast**-Vorhabens Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Insbesondere berät der Beirat bei Fragen der strategischen Ausrichtung. Der Beirat wird paritätisch mit anerkannten Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft besetzt, die je zur Hälfte vom BMBF und vom Leitungsteam nominiert werden. Die Berufung bzw. Abberufung des Beirates obliegt dem BMBF allein.
- (2) Der Beirat wird die vom Leitungsteam vorgeschlagenen Projektskizzen im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des **fast**-Vorhabens, die angestrebten Problemlösungen und diesbezügliche Fortschritte begutachten. Befürwortet der Beirat die jeweilige Projektskizze, wird der Projektantrag dem BMBF zur Bewilligung vorgelegt.
- (3) Näheres regeln die BMBF Regularien der Fördermittelgewährung im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 - Partnerschaft für Innovation“.

§ 13 Änderungen dieser Geschäftsordnung und Auflösung der Innovation Unit **fast**

- (1) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Koordinator in Abstimmung mit dem Leitungsteam. Soweit eine Änderung im Widerspruch zum Zweck des Vereins steht, ist der Vorstand berechtigt Änderungen einzufordern.
- (2) Über eine Auflösung der Innovation Unit **fast** entscheiden der Koordinator und der Viz Koordinator oder auf Antrag eines Viertels der **fast**-Mitglieder das **fast**-Meeting mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist jeweils entsprechend zu informieren.